

## **DER HAUPTPERSONALRAT**

für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen  
beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49, 40190 Düsseldorf; [HPRRS@MSB.NRW.de](mailto:HPRRS@MSB.NRW.de)

### **Der HPR Realschulen beantragt beim MSB ein sofortiges Impfangebot für Lehrkräfte und das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal an Realschulen.**

Das Coronavirus und die sich zurzeit ausbreitenden Mutationen gefährden die Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten massiv. Um den Arbeitsplatz Schule zu einem sicheren Ort zu machen, bedarf es daher aus Sicht des HPR Realschulen neben den bisher ergriffenen Maßnahmen und den avisierten regelmäßigen Schnelltests für Schülerinnen und Schüler eines unverzüglichen Impfangebots für alle Lehrkräfte sowie die sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der HPR Realschulen hat deshalb in einem Initiativantrag gefordert, dass das Ministerium für Schule und Bildung NRW in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW allen Lehrkräften sowie den sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich ein Impfangebot als Maßnahme zur Gesundheitsprävention unterbreitet.

Das Gremium hat den Antrag folgendermaßen begründet:

- An Arbeitsplätzen, an denen die Menschen im Inneren eines Gebäudes einer Vielzahl von Kontakten ausgesetzt sind und an denen Abstände nicht eingehalten werden können, ist das Infektionsrisiko besonders hoch. Beide Tatbestände sind an Realschulen erfüllt:
  - Anders als in Grundschulen, wo der Unterricht konsequent im Wechselmodell abgehalten wird, können die Abschlussklassen laut Schulmail auch in voller Klassenstärke unterrichtet werden. An Realschulen gibt es in der Jahrgangsstufe 10 nicht selten Klassengrößen von 30 und mehr Schülerinnen und Schülern. Deshalb ist es schlicht nicht möglich, Mindestabstände einzuhalten.
  - An Realschulen erfolgt der Unterricht nach dem Fachlehrerprinzip. Somit haben Kolleginnen und Kollegen an Realschulen täglich Kontakt zu einer Vielzahl wechselnder Schülerinnen und Schüler. Hinzu kommen die Kontakte innerhalb des Kollegiums.
- Eine Reihe von Studien belegen, dass ältere Schülerinnen und Schüler infektiöser sind als jüngere. Auf dieses Faktum hat das Schulministerium in seiner Schulmail vom 11.03.2021 selbst indirekt verwiesen: „Mit der Bereitstellung der Tests beginnen wir also schon in der kommenden Woche an den weiterführenden

Schulen. Dabei haben wir uns zunächst daran orientiert, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Expertinnen und Experten von einem im Vergleich niedrigeren Infektionsgeschehen an Schulen der Primarstufe ausgehen.“ Es muss also im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass das Infektionsgeschehen an der Realschule als weiterführender Schulform vergleichsweise hoch ist.

- Ein Großteil der Realschulen arbeitet im Gemeinsamen Lernen. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf können nicht sinnvoll unter Einhaltung der Abstandsregeln beschult und betreut werden. Das Gemeinsame Lernen ist gemeinsame Aufgabe der gesamten Schulgemeinde. Beteiligt sind daran alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrerinnen und Lehrer (sowohl „Regellehrkräfte“ als auch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen), Fachkräfte für Schulsozialarbeit, Mitarbeitende in multiprofessionellen Teams sowie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter.

Der HPR Realschulen möchte den Antrag nicht als Ausdruck einer unsolidarischen Haltung verstanden wissen, sondern als notwendigen Beitrag, Infektionen in der Bevölkerung insgesamt durch Ausbrüche an Schulen zu vermeiden.

### **Lehrkräfte haften nicht bei Problemen im Zusammenhang mit Schüler-Selbsttests an Schulen.**

Beim HPR Realschulen sind zahlreiche Beschwerden von Schulleitungen und Lehrkräften bzgl. der Beaufsichtigung von Schüler-Selbsttests eingegangen. Der HPR wird diese Beschwerden noch in dieser Woche gebündelt und mit der Bitte um Abhilfe an das Ministerium für Schule und Bildung weiterleiten. Hierzu werden wir Sie in einem gesonderten HPR-Info zeitnah informieren.

Unabhängig davon hat der HPR Realschulen bereits am 12. März 2021 eine diesbezügliche Anfrage an das MSB gerichtet:

„In der gestrigen Schulmail heißt es unter Punkt 2:

*Die Testungen (Selbsttests) finden während der Unterrichtszeit in der Schule statt.*

*Die genauen Einzelheiten legt die Schule fest. Lehrkräfte oder weiteres schulisches Personal wird den Testvorgang beaufsichtigen.*

Soll mit dieser Formulierung lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Testungen in Anwesenheit von Lehrkräften/schulischem Personal durchgeführt werden müssen oder impliziert die Formulierung, dass beispielsweise bei fehlerhafter Durchführung/falschem Testergebnis oder bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge der Testung die grundsätzlich mit Aufsichtspflichten und deren Verletzungen einhergehenden Haftungstatbestände ausgelöst werden könnten?“

Mit Datum vom 23. März 2021 hat das Schulministerium diese Anfrage wie folgt beantwortet:

„Zu Ihrer Frage, ob bei fehlerhafter Durchführung der Selbsttests, falschem Testergebnis oder bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge der Testung Haftungstatbestände ausgelöst werden, gebe ich Ihnen gerne weitere Informationen. Zur Durchführung der sogenannten Selbsttests an Schulen wurden in der SchulMail vom 11.03.2021 sowie in der SchulMail vom 15.03.2021 und deren Anlagen weiterführende Hinweise gegeben.

Eltern können der Teilnahme Ihres Kindes an der Selbsttestung widersprechen. Die freiwilligen Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und Anleitung von Lehrkräften oder sonstigem schulischen Personal selbst durch. Die Verlässlichkeit des Ergebnisses eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig. Insbesondere jüngere Kinder sollen bei den Testungen in geeigneter Weise durch anschauliche Erklärungen unterstützt werden.

Die Dienstpflichten der Lehrkräfte im Rahmen der Selbsttests beschränken sich auf die in der Schulmail ausgeführten Aufgaben (Anleitung und Aufsicht sowie Ergebniskontrolle und Dokumentation der positiven und ungültigen Ergebnisse). Medizinische Hilfeleistungen im Rahmen der Durchführung der Selbsttests gehören nicht zu dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten der beamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräfte. Lehrkräfte dürfen also in die konkrete Durchführung der Tests nicht korrigierend eingreifen.

Mögliche eintretende Schäden in Form von fälschlicherweise negativem oder positivem Testergebnis oder Körper- und Gesundheitsschäden beruhen in der Regel nicht auf Pflichtverletzungen der betroffenen Lehrkräfte, sodass auch für eine Haftung der Lehrkräfte in der Regel kein Raum ist.

Selbst wenn ein Schaden durch eine Pflichtverletzung der Lehrkraft entstanden sein sollte, haftet im Außenverhältnis – gegenüber dem Dritten – nicht die Lehrkraft, sondern der Dienstherr (Artikel 34 Grundgesetz i.V.m. § 839 BGB). Dies ist bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen das Land NRW. Für den Rückgriff auf die Lehrkraft gilt das sog. Haftungsprivileg, d.h. nur wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde, hat die Lehrkraft dem Land den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 48 BeamStG, § 82 LBG NRW, § 3 Abs. 7 TV-L). Ob die Voraussetzungen für einen Rückgriff auf die Lehrkraft vorliegen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.“

Mit kollegialen Grüßen

Sven Christoffer  
(Vorsitzender)